

A.-Zahl: 851/2009

Betr.: Kanalisationsanlage Friesach,
Aufschließungsbeiträge -
Verordnungsneufassung

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Friesach vom 21. Dezember 2009, Zahl: wo.,
mit welcher für die Kanalisationsanlage Friesach Aufschließungsbeiträge ausgeschrieben
werden

Gemäß 3. Abschnitt des Gemeindekanalisationsgesetzes, LGBl.Nr. 62/1999, in der geltenden
Fassung, wird verordnet:

§ 1

Ausschreibung

Zur Deckung der Kosten der Errichtung und des Betriebes der Kanalisationsanlage Friesach
wird für jedes im Kanalisationsbereich gelegene und nach dem Flächenwidmungsplan für eine
Bebauung in Betracht kommende Grundstück ein Aufschließungsbeitrag ausgeschrieben.

§ 2

Abgabenschuldner

Zur Entrichtung des Aufschließungsbeitrages sind die Eigentümer der Grundstücke nach
§ 1 dieser Verordnung, verpflichtet.

§ 3

Ausmaß

(1) Die Höhe des Aufschließungsbeitrages ergibt sich aus der Vervielfachung der Summe der
Quadratmeter des Grundstückes oder Grundstücksteiles mit den im nachstehenden Absatz
festgelegten Sätzen.

(2) Die Sätze werden je Quadratmeter des Grundstückes oder Grundstücksteiles entsprechend
der Baulandkategorie wie folgt festgelegt:

a)	Dorfgebiet	EURO 0,60/m ²
b)	Wohngebiet	EURO 0,70/m ²
c)	Gewerbegebiet	EURO 0,50/m ²
d)	Geschäftsgebiet	EURO 0,70/m ²
e)	Industriegebiet	EURO 0,40/m ²
f)	Sondergebiet	EURO 0,40/m ²

§ 4

In- und Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am **01. Jänner 2010** in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der
Stadtgemeinde Friesach vom 21.12.2001, Zahl: 851/2001, außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Josef Kronlechner e.h.